

**Begleitdokument für die Modalitäten  
für Regelreserveanbieter**

**gemäß Artikel 18 Abs. 5 der  
Verordnung (EU) 2017/2195 der  
Kommission vom 23. November 2017  
zur Festlegung einer Leitlinie über den  
Systemausgleich im  
Elektrizitätsversorgungssystem**

26.05.2020



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Erläuterungen zu Titel I - Allgemeine Bestimmungen .....	3
3. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - FCR .....	4
4. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - aFRR .....	6
5. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - mFRR .....	12
6. Erläuterungen Anhang A - Stammdaten .....	16
7. Erläuterungen Anhang B - Datenpunkte .....	16

## 1. Einleitung

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) gemäß Artikel 18 Abs. 1 a), Art. 18 Abs. 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erarbeitet. Diese Modalitäten müssen die ÜNB der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde, der Bundesnetzagentur, zur Genehmigung vorlegen.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter werden in Art. 18 Abs. 5 der EB-VO nicht im Detail definiert. Vielmehr normiert die EB-VO eine Reihe von Mindestanforderungen an die Inhalte dieser Modalitäten. Diese Mindestanforderungen bilden den Rahmen für die Ausgestaltung der Modalitäten für Regelreserveanbieter. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die in Artikel 18 Abs. 2 bis 4 EB-VO normierten Anforderungen erfüllt sind.

Die ÜNB haben sich entschieden umfassende Modalitäten zu erarbeiten, die alle Mindestanforderungen aus der EB-VO abdecken. Inhalte die bereits durch Festlegungen der Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten der EB-VO genehmigt worden sind sowie die aktuellen Inhalten der Rahmenverträge für die Regelleistungsarten wurden, wenn nötig, in die Modalitäten übernommen bzw. angepasst, um den Vorgaben der EB-VO zu entsprechen. Regeln für die Ausgestaltung des Regelarbeitsmarktes sind ebenfalls Teil der Modalitäten für Regelreserveanbieter. In den Modalitäten für Regelreserveanbieter wird ebenfalls festgelegt, wie und in welchem Zeitraum diese Vorgaben umgesetzt werden sollen.

Der Vorschlag für die Festlegung der Modalitäten für Regelreserveanbieter wurde vom 13.04.2018 bis 13.05.2018 konsultiert. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind im Konsultationsbericht dargelegt.

Im Folgenden werden Erläuterungen und Begründungen zu den einzelnen Aspekten der Modalitäten aufgeführt, die sich im Laufe des Jahres im Rahmen der Diskussionen über Abrechnung und Verstöße zwischen den ÜNB und der BNetzA ergeben haben.

## 2. Erläuterungen zu Titel I - Allgemeine Bestimmungen

Absatz	Begründung
§ 8 Abs. 3	Es wurde angemerkt, dass sich der Umfang nur auf die dem Anschluss-ÜNB nicht bereits in geeigneter Form vorliegenden Informationen beschränken soll. Die ÜNB sind dieser Anfrage nachgekommen und haben folgende Ergänzung im Antragsdokument vorgenommen „[...] sofern sie dem Anschluss-ÜNB nicht bereits in geeigneter Form vorliegen.“
§ 8 Abs. 4	Es wurde angefragt, ob online übermittelte Werte zusätzlich vom Regelreserveanbieter archiviert werden müssen. Zudem wurde angefragt, ob die Pflicht zur Archivierung mit Einführung der Datenschnittstelle entfällt. Online übermittelte Werte sind zu archivieren, um z.B. Datenlücken, die bei der online-Übermittlung entstehen können, ex-post schließen zu können und eine Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen. Zudem ist die Konsistenz zwischen den online übermittelten Pool-Daten zu den ggf. ex-post angeforderten TE/RE/RG Daten

Absatz	Begründung
	sicherzustellen. Alternativ wäre eine online Datenübermittlung aller TE/RE/RG mit entsprechendem Zyklus und Ausfallsicherheit denkbar. Diese Option würde jedoch ungleich höheren Aufwand für RRA und ÜNB bedeuten. Von daher handelt es sich bereits um eine anbieterfreundliche Regelung, die nicht über das hinausgeht, was ein RRA aus Eigeninteresse leisten sollte. Die Aufforderung zur Datenvorhaltung wurde mit 2 Monaten bewusst kurzgehalten. RRA sollten jedoch im eigenen Interesse Daten auch über diesen Zeitraum hinaus archivieren und verfügbar halten. Mit Einrichtung der Anbieter-Schnittstelle müssen diese Daten nach erfolgreicher Übermittlung Daten nicht weiter für den ÜNB archiviert werden.
§ 8 Abs. 5	Die hier gemeinten Meldeprozesse entsprechen der jeweils gültigen Fassung der SO-VO. Derzeit sind diese in Art. 40 (7) geregelt.
§ 10	Inhalt wird in spez. Teil verschoben. Um Nummerierung beizubehalten, bleibt §10 mit dem Hinweis „gestrichen“ erhalten.
§ 11 Abs. 1	Die genannten Regelungen beruhen im Wesentlichen auf dem Status quo der bisherigen vertraglichen Regeln zwischen RRA und ÜNB.  d) Dies gilt auch für das verlängerte Zahlungsziel im Vergleich zu den üblichen 14 Tagen. Der Grund hierfür liegt darin, die Vorfinanzierungskosten der ÜNB zu reduzieren, die sich durch den Zeitversatz bei der Auszahlung an den RRA und den Einnahmen aus der Bilanzkreisabrechnung (42.WT im Folgemonat + 14 Tage) ergeben können.  e) Der Klärungsbedarf sowie die Gründe für diesen sind stark situationsabhängig. Es wurden hier Regelbeispiele aufgenommen. Bis zur Klärung derartiger Fälle sollte es dem Anschluss-ÜNB ermöglicht werden, die Abrechnung mit dem RRA aufzuschieben, um sicherzustellen, dass der RRA eine Vergütung nur erhält, wenn er die Leistung tatsächlich erbracht hat. Ein Aufschub bei der Gutschrifterstellung führt nicht zwangsläufig auch zu einer verschobenen Wertstellung.
§ 12	Die Regelungen erfolgen jetzt vollständig in Titel II. Um Nummerierung beizubehalten, bleibt § 12 mit dem Hinweis „gestrichen“ erhalten.

### 3. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - FCR

Absatz	Begründung
§ 14	Wurde in den allgemeinen Teil verschoben. Um Nummerierung beizubehalten, bleibt § 14 mit dem Hinweis „gestrichen“ erhalten.
§ 15	Die aufgeführten Regelungen entsprechen dem Status quo der Rahmenverträge mit den RRA und sind bereits durch die Festlegung zur FCR-Cooperation abgedeckt. Ergänzend muss jedoch auch der Fall einer zusätzlichen Ausschreibung geregelt sein, da dies in der Festlegung nicht der Fall ist. Das Prinzip aus der Festlegung wird mit der ergänzenden Regelung auf zusätzliche Ausschreibungen übertragen, wobei es

Absatz	Begründung
	<p>je Ausschreibung einen separaten Preis geben soll, da bspw. auch die Teilnehmer an den Ausschreibungen variieren können. An einer weiteren Ausschreibung werden voraussichtlich nicht mehr alle Marktgebiete teilnehmen. Es wäre auch möglich, dass diese nur für das dt. Marktgebiet stattfindet.</p>
§ 16	<p>Die genannten Regelungen stellen ein eskalationsbasiertes System dar, welches zum einen die besonderen Anforderungen, die an das Produkt „Regelreserve“ gestellt werden, berücksichtigt und adäquate Anreize zur Einhaltung der damit verbundenen Pflichten des RRA sicherstellt. Zum anderen soll es angemessen in Abhängigkeit der Schwere eines Verstoßes reagieren.</p> <p>Zu Beginn wird Verstößen mit einer <b>Kürzung des Entgelts</b> im Verhältnis zur nicht erbrachten Leistung begegnet, wenn die Vorhaltung oder Erbringung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder diese aufgrund nicht zur Verfügung gestellter Daten nicht belegt werden kann.</p> <p>Falls diese <b>Verstöße wiederholt</b> auftreten oder es sich um grobe Verstöße handelt, ist eine weiterreichende Regelung geboten. Dabei ist es das Ziel die Ursache der Verstöße zu klären und ein Konzept zur Vermeidung weiterer Verstöße aufgrund derselben Ursache zu erarbeiten. Als zusätzlicher Anreiz zur Vermeidung dessen, soll eine Bewährungszeit ausgesprochen werden, während dieser die Abrechnung mit dem RRA um die <b>Anreizkomponente „Vorhaltung“</b> ergänzt werden kann. Dieses Element verwendet zwei Marktpreise zur monetären Bewertung der Pflichtverletzung, den durchschnittlichen Leistungspreis für das betroffene Produkt am Regelleistungsmarkt sowie ein Börsenpreisindex. Der Anreiz sollte mindestens in Höhe des durchschnittlichen Leistungspreises am Regelleistungsmarkt ausfallen, der am Vortag bestimmt wurde. Als Börsenpreisindex wird der für die sog. Börsenpreiskopplung im Rahmen der Ausgleichsenergiepreisbestimmung verwendete ID AEP samt Auf-/Abschlägen verwendet. Dieser wurde speziell für die Bestimmung des Wertes kurzfristiger Handelsgeschäfte unter Berücksichtigung eines Mindestvolumens zur Gewährleistung der Aussagekraft und Vermeidung von Manipulationen definiert. Somit stellt dieser ein gutes Maß für die Opportunität dar, die ein RRA in einer nicht erlaubten gleichzeitigen Vermarktung am Großhandelsmarkt sehen könnte. Dies trifft insbesondere auf die FRR-Produkte mit ihren sehr kurzen Handelsschlusszeiten zu. Die ÜNB halten es dennoch für angemessen diesen Wert ebenso für die FCR anzuwenden.</p> <p>Sollte es dennoch zu <b>weiteren groben Verletzungen</b> kommen, benötigt der ÜNB die Möglichkeit die <b>vermarktbare Leistung</b> auf das Maß zu <b>senken</b>, welches der RRA sicher erbringen kann oder dessen <b>Qualifizierung zeitweise auszusetzen</b>, falls keine Erbringung sichergestellt ist. Zusätzlich muss auch eine <b>Überprüfung der Qualifizierung</b> möglich sein, wenn begründete Zweifel an der Fähigkeit des RRA bestehen.</p> <p>Falls auch der zuvor genannte Schritt keine Abhilfe bringt, ist als <b>Ultima Ratio</b> ein <b>Entzug der Qualifizierung</b> in Betracht zu ziehen. Dies sollte aber gleichzeitig auch der erste Schritt sein können, falls es sich um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des</p>

Absatz	Begründung
	<p>RRA handelt und somit ein vertrauensvolles Vertragsverhältnis nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Unabhängig von den zuvor genannten Eskalationsschritten muss es dem ÜNB möglich sein, ihm durch die Pflichtverletzung entstandene <b>Mehrkosten</b> an den RRA abzuwälzen. Dabei sollen bereits für denselben Fall über die Anreizkomponenten gezahlte Beträge angerechnet werden, sodass in Summe nicht mehr als die vom ÜNB bestimmten Mehrkosten vom RRA zu zahlen sind.</p>
§ 18 Abs. 6	<p>Es wurde angefragt, warum die Regelungen aus den aktuell gültigen Rahmenverträgen zur Istwertbestimmung nicht übernommen werden. Dieser Anfrage sind die ÜNB nachgekommen und haben die Regelung ergänzt. Teilweise werden diese Regelungen an anderer Stelle aufgeführt (z.B. im Anhang B).</p>

#### 4. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - aFRR

Absatz	Begründung
§ 22 Abs. 1	<p>Der bilanzielle Ausgleich der erbrachten aFRR-Arbeit ist erforderlich, damit dem RRA durch die aFRR-Erbringung grundsätzlich keinen Nachteil durch Ausgleichsenergie in Form einer Unterdeckung bei negativer aFRR oder Überdeckung bei positiver aFRR entsteht. Der Ausgleich wird jedoch begrenzt auf die zuteilbare Akzeptanzmenge. Insbesondere Übererfüllungen über (resp. unter) die äußere Grenze des Akzeptanzkanals werden vom Anschluss-ÜNB nicht als aFRR-Arbeit akzeptiert und verbleiben somit im Bilanzkreis des RRA. Damit wird bspw. ausgeschlossen, dass in der Vorhaltephase ein unentgeltlicher Bezug von Energie aus dem Netz stattfinden kann oder Ausfälle einzelner Anlagen im Pool des RRA bilanziell durch die Korrektur mit vermeintlicher aFRR-Arbeit glatt gestellt werden.</p> <p>Diese Regelung trifft auch Akzeptanzmengen, die nicht (vollständig) zugeteilt werden, wenn in der Mengenbilanz bereits die Sollmenge erreicht wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei nur um marginale Anteile an der gesamten Erbringung handelt und somit nicht mit weiteren Schritten der ÜNB in Bezug auf die Pflichten des Bilanzkreisvertrags, ausgenommen der regulären Bilanzkreisabrechnung, gerechnet werden muss.</p> <p>Eine alternative Berücksichtigung der Istwerte ist aufgrund der zuvor genannten Gründe abzulehnen. Dies gilt auch für den Akzeptanzwert, da dessen Berücksichtigung die Untererfüllung als Ausgleichsenergie behandeln würde und somit kein adäquater Anreiz gegen eine Untererfüllung gewährleistet werden kann. Dies wäre bspw. der Fall, wenn der Ausgleichsenergiepreis eine Zahlungsrichtung vom ÜNB zum RRA ergeben würde. Des Weiteren würden bei alternativen Varianten Abrechnungswert und bilanzierter Wert systematisch voneinander abweichen und somit beim RRA den Abgleich zwischen aFRR-Abrechnung und Bilanzkreisabrechnung erschweren.</p>

Absatz	Begründung
§ 22 Abs. 2	Vermarktet der RRA Anlagen Dritter, so ist er selbst für den bilanziellen Ausgleich zwischen Anbieterbilanzkreis und Erbringungsbilanzkreis verantwortlich. Ein Zutun des Anschluss-ÜNB oder eine Abhängigkeit zu dessen ermittelten Daten besteht nicht. Der bilanzielle Ausgleich sollte auf Basis der Istwerte erfolgen, die vom RRA ermittelt und dem Anschluss-ÜNB zur Verfügung gestellt werden. Siehe hierzu auch die Regelung in BK6-17-046.
§ 23 Abs. 1	Die Bestimmung des abrechenbaren Arbeitsvolumens: <ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgt auf Basis der dokumentierten Werte zur Anforderung des Anschluss-ÜNB (Sollwert) und des sich daraus ergebenden Akzeptanzkanals (§ 27) sowie der tatsächlichen Erbringung des RRA (Istwert). Dies gewährleistet die adäquate Berücksichtigung der Gütekriterien, die an die Erbringung von aFRR gestellt werden, und gibt somit Anreize für eine ordnungsgemäße Erbringung. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 27.</li> <li>• erfolgt für jede Sekunde. Dies gewährleistet ein in Deutschland harmonisiertes Abrechnungsintervall unabhängig vom in den einzelnen Regelzone geltenden Intervall der Echtzeitdatenübertragung. Zudem ergibt sich hiermit vollständige Kompatibilität zur „Market Time Unit“ (MTU) gemäß Bepreisungsmethode für aFRR-Arbeit, deren genauer Wert jedoch von den kooperierenden ÜNB festgelegt werden muss. Zu erwarten ist, dass die MTU im einstelligen sekundlichen Bereich liegen wird.</li> <li>• ignoriert Übererfüllungen, also Werte über (resp. unter) der äußeren Grenze des Akzeptanzkanals. Diese werden vom Anschluss-ÜNB nicht als aFRR-Arbeit akzeptiert und verbleiben somit im Bilanzkreis des RRA. Damit wird bspw. ausgeschlossen, dass in der Vorhaltephase ein unentgeltlicher Bezug von Energie aus dem Netz stattfinden kann oder Ausfälle einzelner Anlagen im Pool des RRA bilanziell mit vermeintlicher aFRR-Arbeit glatt gestellt werden.</li> <li>• vermeidet falsche Anreize, indem die Vergütung auf die Sollmenge begrenzt wird. Dies verhindert, dass der Akzeptanzkanal unnötig ausgenutzt wird. Der Akzeptanzkanal ergibt systematische eine größere Fläche als der Sollwert. Somit bestünde die Gefahr, dass ein RRA zu seiner wirtschaftlichen Optimierung zu Beginn des Abrufs dem Sollwert schnell folgt und am Abrufende verzögert und sich hierbei nicht am Sollwert sondern an der äußeren Kanalgrenze orientiert. Das Verfahren der Bilanzierung über den kompletten Abrufzeitraum garantiert eine Gleichbehandlung unabhängig von der Abrufdauer oder Viertelstundenübergängen. Zudem reduziert es Unterschiede, die sich in der Abrechnung aufgrund unterschiedlicher Verfahren der Sollwertausgabe in Bezug auf den Leistungsänderungsgradienten ergeben können.</li> </ul>

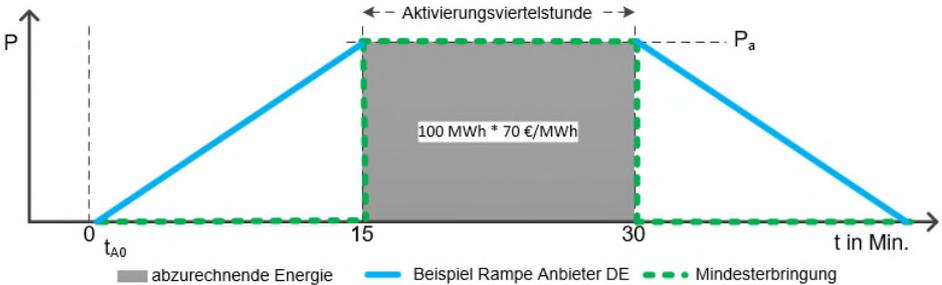
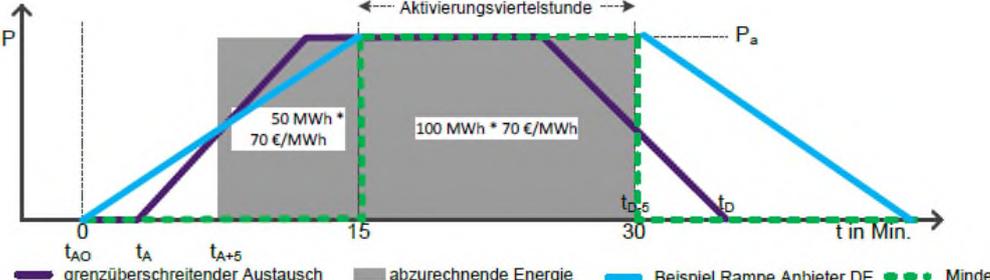
Absatz	Begründung
§ 23 Abs. 2	Im Rahmen der vorangegangenen Konsultationen haben die RRA dargestellt, dass die Verteilung des Sollwerts vom ÜNB auf alle Anlagen erfolgt, die den entsprechenden Einzelverträgen zugeordnet sind. Insofern ist es folgerichtig, die Verteilung der aufsummierten Istwerte zum Poolwert im Rahmen der Abrechnung ebenfalls in Abhängigkeit des Sollwertanteils auf die Einzelverträge zu verteilen. Um auch eine Zuteilung zu ermöglichen, wenn der Sollwert bereits auf null zurückgeführt wurde, wird jedoch auf die äußere Grenze des Akzeptanzkanals abgestellt.
§ 23 Abs. 4	Um eine Abrechnung und Bilanzkreisrekorrktur auch bei Datenlücken zu ermöglichen, bedarf es einer Regelung für derartige Fälle. Kurze Unterbrechungen bei der Datenübertragung oder der Archivierung sind nicht auszuschließen. In der Regel sind hiervon nur wenige Intervalle mit weniger als 30 Sekunden Dauer betroffen. In diesen Fällen wird als für sachgerecht erachtet eine pragmatische Lösung in Form einer linearen Interpolation zu nutzen. Man kann davon ausgehen, dass hierbei entstehende Unschärfen nur marginalen Einfluss haben. Andernfalls hat er die Möglichkeit des Widerspruchs im Rahmen der Tagesabstimmung, sofern er die Datenlücke nicht zu vertreten hat. Gleiches gilt für das auf null setzen bei längeren Datenlücken. Die ÜNB halten dies für eine angemessene Lösung mit dem Ziel zusätzlichen manuellen Aufwand weitestgehend zu vermeiden.
§ 23 Abs. 5, 6	Die Tagesabstimmung zwischen ÜNB und RRA hat sich in der Praxis seit Jahren bewährt und hilft eventuelle Abweichungen in der Dokumentation bei ÜNB und RRA frühzeitig zu erkennen und somit späteren zusätzlichen Aufwand (z.B. Rechnungskorrekturen mit RRA, anderen ÜNB im IGCC oder anderen Kooperationen) zu reduzieren. Da diese Daten die Grundlage für diverse weitere Prozesse sind, sind entsprechend kurze Rückmeldefristen erforderlich.
§ 23 Abs. 7	Der vom RRA ermittelte und dem ÜNB zur Verfügung gestellte Istwert der Erbringung ist Bestandteil der Leistungsfrequenzregelung in der Regelzone als auch in der Regelzonen-übergreifenden Optimierung. Meldet der RRA beispielsweise einen geringeren als den tatsächlichen Wert, kann dies dazu führen, dass der LFR die Leistung ersatzweise bei einem anderen RRA abrufen. Insofern ist eine nachträgliche Korrektur nicht angemessen, da sie zu einer zusätzlichen Vergütung des RRA führen würde.
§ 24 Abs. 2	Die Vorgabe zur Auswahl der Arbeitspreise aus Gebotspreis und grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis resultiert aus Art. 7 des Anhang 1 der Entscheidung der ACER über die Preisbildungsmethode für Regularbeit (Nr. 01/2020).
§ 25	Die genannten Regelungen stellen ein eskalationsbasiertes System dar, welches zum einen die besonderen Anforderungen, die an das Produkt „Regelreserve“ gestellt werden, berücksichtigt und adäquate Anreize zur Einhaltung der damit verbundenen Pflichten des RRA sicherstellt. Zum anderen soll es angemessen in Abhängigkeit der Schwere eines Verstoßes reagieren. Es erfolgt eine Differenzierung nach den

Absatz	Begründung
	<p>Märkten für „Leistung“ und „Arbeit“ sowie nach Vorhaltung und Erbringung (Abruf), da Pflichtverletzungen in diesen Teilen unterschiedliche Konsequenzen haben und dies entsprechend hier gewürdigt werden soll.</p> <p>Im Grundsatz soll sich ein Entgelt auf den Umfang der tatsächlich gelieferten Leistung beziehen. Insofern werden im ersten Schritt die Entgelte bei Verstößen im entsprechenden Umfang eingekürzt, sofern sie nichts bereits auf Basis der tatsächlichen Leistung bestimmt wurden.</p> <p>Bei Regelleistungsgeboten führen Verstöße zu einer <b>Kürzung des Leistungsentgelts</b>. Dabei wird es als angemessen erachtet, zuerst die vom Leistungspreis günstigsten Gebote als erfüllt zu betrachten und dementsprechend die teuersten zuerst in der Vergütung zu kürzen.</p> <p>Falls für den Teil der Leistung kein Entgelt vorgesehen ist, wie bei <b>Regelarbeitsgeboten</b> in der <b>Vorhaltephase</b>, so wird dennoch eine wirksame Regelung benötigt, die einen Anreiz zur Pflichterfüllung sicherstellt. Dies erfolgt durch die Abrechnung der <b>Anreizkomponente „Vorhaltung“</b>. Es kommen hierfür zwei Marktpreise in Betracht, der durchschnittliche Leistungspreis für das betroffene Produkt am Regelleistungsmarkt sowie ein Börsenpreisindex. Der Anreiz sollte mindestens in Höhe des durchschnittlichen Leistungspreises am Regelleistungsmarkt ausfallen, der am Vortag bestimmt wurde. Als Börsenpreisindex wird der für die sog. Börsenpreiskopplung im Rahmen der Ausgleichsenergiepreisbestimmung verwendete ID AEP samt Auf-/Abschlägen verwendet. Dieser wurde speziell für Bestimmung des Wertes kurzfristiger Handelsgeschäfte unter Berücksichtigung eines Mindestvolumens zur Gewährleistung der Aussagekraft und Vermeidung von Manipulationen definiert. Somit stellt dieser ein gutes Maß für die Opportunität dar, die ein RRA in einer gleichzeitigen nicht erlaubten Vermarktung am Großhandelsmarkt sehen könnte.</p> <p>Ergibt sich während der Vorhaltung eine Einschränkung aufgrund einer Unterbrechung in der Datenverbindung, so wird diese - in Anlehnung an die gemäß SO-VO vorgegebene Reaktionszeit – für eine Dauer von bis zu 30 Sekunden toleriert.</p> <p>Erfüllt der RRA seine Pflichten während der <b>Erbringungsphase</b> durch eine Untererfüllung nicht korrekt, so erfolgt die Pflichtverletzung wenn eine konkrete Anforderung zur Wiederherstellung der Sytembilanz und somit der Systemsicherheit besteht. Dementsprechend sollte eine Regelung existieren, die einen Anreiz zu Vermeidung solcher Situation erzeugt. In diesen Fällen wird es als angemessen erachtet, die fehlende Regularbeit, die zur Erreichung des für den Zeitpunkt geltenden Mindestwerts unter Beachtung der genannten Toleranz fehlt, mit dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis im Rahmen der <b>Anreizkomponente „Erbringung“</b> zu bewerten. Dieser spiegelt den Wert dieser Regelreserve zu diesem Zeitpunkt in der gesamten Kooperation bzw. im Teilgebiet wider, dem die Anschluss-Regelzone angehört.</p>

Absatz	Begründung
	<p>Es wird eine <b>Interimslösung</b> bis zum Anschluss an die europäischen Plattform vorgeschlagen, da aufgrund der Einführung der Regularisierungsgebote der bisherige Anreiz durch Kürzung des Leistungsentgelts verloren geht.</p> <p>Falls diese Verstöße <b>wiederholt</b> auftreten <b>oder</b> es sich um <b>grobe Verstöße</b> handelt, ist eine weiterreichende Regelung geboten. Dabei ist es das Ziel die Ursache der <b>Verstöße zu klären und ein Konzept zur Vermeidung</b> weiterer Verstöße aufgrund derselben Ursache zu erarbeiten und vom ÜNB freigeben zu lassen. Als zusätzlicher Anreiz zur Vermeidung solcher Verstöße soll eine <b>Bewährungszeit</b> ausgesprochen werden, in der bei Bedarf eine weitere Eskalation möglich ist.</p> <p>Sollte es dennoch zu <b>weiteren groben Verletzungen</b> kommen, benötigt der ÜNB die Möglichkeit, die <b>vermarktbar Leistung</b> auf das Maß <b>zu senken</b>, welches der RRA sicher erbringen kann oder dessen <b>Qualifizierung zeitweise auszusetzen</b>, falls keine Erbringung sichergestellt ist. Zusätzlich muss auch eine <b>Überprüfung der Qualifizierung</b> möglich sein, wenn begründete Zweifel an der Fähigkeit des RRA bestehen.</p> <p>Falls auch der zuvor genannte Schritt keine Abhilfe bringt, ist als <b>Ultima Ratio</b> ein <b>Entzug der Qualifizierung</b> in Betracht zu ziehen. Dies sollte aber gleichzeitig auch der erste Schritt sein können, falls es sich um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des RRA handelt und somit ein vertrauensvolles Vertragsverhältnis nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Unabhängig von den zuvor genannten Eskalationsschritten muss es dem ÜNB möglich sein, ihm durch die Pflichtverletzung entstandenen <b>Mehrkosten</b> an den RRA abzuwälzen. Dabei sollen bereits für denselben Fall über die Anreizkomponenten gezahlte Beträge angerechnet werden, sodass in Summe nicht mehr als die vom ÜNB bestimmten Mehrkosten vom RRA zu zahlen sind.</p>
§ 27 Abs. 8	<p>Es wurde angefragt, warum die Regelungen aus den aktuell gültigen Rahmenverträgen zur Istwertbestimmung nicht übernommen werden. Dieser Anfrage sind die ÜNB nachgekommen und haben die Regelung ergänzt. Teilweise werden diese Regelungen an anderer Stelle aufgeführt (z.B. im Anhang B).</p>
§ 27 Abs. 9	<p>Diese Regelung soll die Systemsicherheit unterstützen. Ohne eine ausreichende Überschneidung beim Produktwechsel bestünde die Gefahr, dass die Erbringung von aFRR-Arbeit zeitweise deutlich unterhalb der benötigten aFRR erfolgt, wenn Einheiten ohne Zuschlag in der neuen Produktzeitscheibe die aFRR-Erbringung schlagartig beenden und Einheiten ohne Zuschlag in der alten Zeitscheibe noch nicht den Bedarf an aFRR in der neuen Produktzeitscheibe voll decken können. Aufgrund der Freiwilligkeit besteht für den RRA kein Risiko. Es ergibt sich jedoch die Chance durch die entsprechende Regelung in §§ 22, 23 eine zusätzliche Vergütung mindestens in Höhe des alten Gebotspreises zu erhalten und gleichzeitig vom jeweils gültigen grenzüberschreitenden Grenzpreises zu profitieren, sofern dieser höher ist.</p>

Absatz	Begründung
	<p>Eine Vergütung zum Gebotspreis des neuen Produkts ist abzulehnen, da diese Regelung durch entsprechendes Bietverhalten zur wirtschaftlichen Optimierung missbraucht werden könnte.</p> <p>Durch die genannten Kriterien ist sichergestellt, dass eine sachgerechte Bestimmung des Wendepunktes erfolgt.</p>
§ 27 Abs. 10	<p>Der Akzeptanzkanal beschreibt den Bereich, in dem die Erbringung der aFRR stattfinden soll und basiert zum einen auf den Vorgaben der SO-VO sowie der PQ-Bedingungen zur Reaktionszeit und der Zeit, nach der der Abrufwert vollständig erreicht sein muss. Zum anderen wird ergänzend der Verlauf zwischen diesen Zeitpunkten geregelt und hierbei die übliche Dynamik des aFRR-Abrufs mit der Berücksichtigung des Sollwertverlaufs der letzten 5 Minuten bei der Bestimmung des Leistungsänderungsgradienten gewürdigt. Dieser bewegt sich hiernach zwischen dem auf Basis der bezuschlagten Leistung maximal möglichen Gradienten und einem minimalen Gradienten basierend auf der Höhe der mit Umsetzung des aFRR IF gültigen Mindestlosgröße von 1MW. Diese Regelung liegt somit sogar unterhalb der Anforderungen der PQ-Bedingungen, die einen Gradienten auf Basis der bezuschlagten Leistung einfordern. Regelungen ergänzend zu den PQ-Bedingungen sind erforderlich, da diese die nur Anforderungen an RE/RG beschreiben.</p> <p>Der Akzeptanzkanal dient auch als Grundlage zur Ermittlung des abrechenbaren Arbeitsvolumens in § 22 und somit der Abrechnung in § 23. Durch Kombination dieser Regelungen wird der RRA mit heterogener Preisstruktur im Vergleich zum bisherigen Modell bessergestellt, da er bei gleichzeitiger Einhaltung der Güterkriterien eine höhere Vergütung erzielen kann. Dies gilt auch mit Abrechnung zum grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, bspw. während der Abfahrrampen, Produktwechseln oder eventuellen Abweichungen von der Merit-Order-List. Die stärkere Berücksichtigung der Gütekriterien über den Akzeptanzkanal fördert die Erbringungsqualität und vermeidet, im Gegensatz zum bisherigen Modell, das Kompensieren von Über-/Untererfüllungen zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb einer Viertelstunde ohne Beachtung des tatsächlichen Bedarfs.</p>
§ 27 Abs. 11	<p>Einschränkungen in der Vorhaltungs- oder Erbringungspflicht müssen unverzüglich gemeldet werden, damit der ÜNB ggf. Zeit hat, darauf zu reagieren. Abweichend davon ist diese Meldung für Regelleistungsgebote bis zur GCT RAM ausreichend. Der ÜNB kann zu diesem Zeitpunkt bei Bedarf die fehlende Leistung durch Free Bids ersetzen.</p>
§ 27 Abs. 12	<p>Der Prozess zur Leistungs-Frequenz-Regelung setzt eine stabile informationstechnische Verbindung zum RRA voraus. Andernfalls kann die Stabilität dieses Prozesses und der Beitrag zur Systemstabilität nicht gewährleistet werden. Deshalb kommt eine ständige Unterbrechung der Verbindung einer gänzlichen Nichtverfügbarkeit gleich.</p>

## 5. Erläuterungen zu Titel II - Regelartenspezifische Bestimmungen - mFRR

Absatz	Begründung
§ 32	<p>Nach der aktuell geltenden Regelung wird dem Anbieter die für die Aktivierungs Viertelstunde angeforderte Energie abgerechnet. Die Abrechnungsmenge entspricht der Fläche unter der aktivierten Leistung bzw. Mindestleistung. Die Rampenenergie wird dabei nicht vergütet, s. Abbildung:</p>  <p>Das Ziel der deutschen ÜNB ist eine Angleichung des abrechenbaren Arbeitsvolumens an die zwischen den ÜNB abzurechnende Energie im Rahmen der aktuellen mFRR Kooperation DE-AT und des Umsetzungsprojekts MARI (mFRR IF). In diesen Kooperationen erfolgt eine Vergütung des vollständigen Austauschprofils inkl. Rampen. Somit sind bei der Berechnung der Abrechnungsmenge für die deutschen RRA die Rampen des Austauschprofils maßgebend, s. Abbildung:</p>  <p>Dabei wird den RRA mehr Energie im Vergleich zur aktuellen Abrechnung vergütet. Dies soll den Anreiz für den RRA erhöhen, seine Erbringung möglichst nah an das Austauschprofil anzugleichen, um die physikalische Abweichung zwischen Austausch und Erbringung zur Verbesserung der Regelqualität zu reduzieren und zusätzlichen Regelleistungsbedarf zu vermeiden. Des Weiteren wird damit auch die finanzielle Abweichung beim Anschluss-ÜNB reduziert, wenn die Zahlungsflüsse mit der Kooperation zu denen mit dem RRA passen.</p> <p>Mittelfristig, jedoch spätestens mit Einführung der Abrufplattform MARI, möchten die deutschen ÜNB die Anforderungen an die Erbringung gemäß dem grenzüberschreitenden Austauschprofil in Hinblick auf die Vollaktivierungszeit und</p>

Absatz	Begründung
	die Dauer der maximalen Leistungserbringung anpassen. Dies erfolgt in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren.
§ 33	Die Bestimmung der grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreise je Aktivierungsart erfolgt gemäß Art. 5 und 6 des Anhang 1 der Entscheidung der ACER über die Preisbildungsmethode für Regularbeit (Nr. 01/2020). Zusätzlich wird gewährleistet, dass mindestens der Gebotspreis abgerechnet wird. Die Begrenzung des Gebotspreises bei Testabrufen soll verhindern, dass der ÜNB in diesem Fall evtl. Preisaufschläge des RRA mitzahlen muss. Es ist in diesen Fällen angemessen, wenn der RRA die durch den Testabruf entstandenen Kosten durch die Vergütung des ÜNB decken kann.
§ 34	Die genannten Regelungen stellen ein eskalationsbasiertes System dar, welches zum einen die besonderen Anforderungen, die an das Produkt „Regelreserve“ gestellt werden, berücksichtigt und adäquate Anreize zur Einhaltung der damit verbundenen Pflichten des RRA sicherstellt. Zum anderen soll es angemessen in Abhängigkeit der Schwere eines Verstoßes reagieren. Es erfolgt eine Differenzierung nach den Märkten für „Leistung“ und „Arbeit“ sowie nach Vorhaltung und Erbringung, da Pflichtverletzungen in diesen Teilen unterschiedliche Konsequenzen haben und dies entsprechend hier gewürdigt werden soll.  Im Grundsatz soll sich ein Entgelt auf den Umfang der tatsächlich gelieferten Leistung beziehen. Insofern werden im ersten Schritt die Entgelte bei Verstößen im entsprechenden Umfang eingekürzt, sofern sie nichts bereits auf Basis der tatsächlichen Leistung bestimmt wurden.  Bei Regelleistungsgeboten führen Verstöße zu einer <b>Kürzung des Leistungsentgelts</b> . Dabei wird es als angemessen erachtet, zuerst die vom Leistungspreis günstigsten Gebote als erfüllt zu betrachten und dementsprechend die teuersten zuerst in der Vergütung zu kürzen.  Falls für den Teil der Leistung kein Entgelt vorgesehen ist, wie bei Regularbeitsgeboten in der <b>Vorhaltephase</b> , so wird dennoch eine wirksame Regelung benötigt, die einen Anreiz zur Pflichterfüllung sicherstellt. Hierbei wird im Fall der mFRR <b>bzgl. der Erreichbarkeit differenziert</b> , ob der RRA über ein Notfallprozedere erreichbar ist und auf diesem Wege ein Abruf umgesetzt werden kann oder ob er gar nicht für einen potentiellen Abruf zur Verfügung steht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nutzung der <b>Notfallprozedere</b> soll nur dem äußersten Notfall vorbehalten bleiben, sodass die Häufigkeit deren Nutzung mit der <b>Anreizkomponente „Erreichbarkeit“</b> reduziert werden soll. Mit der zukünftigen Ausgestaltung der Regularbeitsmärkte und durch die Kooperation beim Abruf, können manuelle Eingriffe kaum bewältigt werden. Gründe hierfür sind, bedingt durch die Vorgaben des aFRR IF und mFRR IF, insbesondere:</li> </ul>

Absatz	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ kurze Vorlaufzeiten, da die Plattformen eine gemeinsame Merit-Order-List erst 10 Minuten vor der jeweiligen Viertelstunden bilden können, anschließend eine Bedarfsoptimierung durchführen und die Abrufwerte für die Regelzonen übermitteln</li> <li>○ die auf 1 MW reduzierte Mindestlosgröße und der damit verbundenen Kleinteiligkeit der Gebote und Merit-Order-List</li> <li>○ der häufigen Änderung der Merit-Order-List zu jeder Viertelstunde aufgrund der verkürzten Produktzeitscheiben</li> </ul> <p>Klarzustellen ist hier zudem, dass eine telefonische Erreichbarkeit zusätzlich die Fähigkeit beinhaltet, dass der RRA den Abruf auch auf diesem Weg durchführen können muss. Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit bereits Missverständnisse zwischen einzelnen RRA und den ÜNB.</p> <p>Für die monetäre Bewertung wird der mittlere mengengewichtete Leistungspreis für diese Produktzeitscheibe am Regelleistungsmarkt als angemessen erachtet. Dieser gilt einheitlich für alle RRA und vermeidet eine eventuelle Diskriminierung aufgrund individueller Gebotspreise.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fall der <b>Nichtverfügbarkeit</b> wiegt schwerer, sodass die monetäre Bewertung entsprechend höher ausfallen sollte. Es kommt hierfür die <b>Anreizkomponente „Vorhaltung“</b> mit zwei Marktpreisen in Betracht, der durchschnittliche Leistungspreis für das betroffene Produkt am Regelleistungsmarkt sowie ein Börsenpreisindex. Der Leistungspreis dient hierbei eher als Untergrenze, da der Börsenpreis auch null oder negativ sein kann. Als Börsenpreisindex wird der für die sog. Börsenpreiskopplung im Rahmen der Ausgleichsenergiepreisbestimmung verwendete ID AEP samt Auf-/Abschlägen verwendet. Dieser wurde speziell für Bestimmung des Wertes kurzfristiger Handelsgeschäfte unter Berücksichtigung eines Mindestvolumens zur Gewährleistung der Aussagekraft und Vermeidung von Manipulationen definiert. Somit stellt dieser ein gutes Maß für die Opportunität dar, die ein RRA in einer gleichzeitigen nicht erlaubten Vermarktung am Großhandelsmarkt sehen könnte.</li> </ul> <p>Erfüllt der RRA seine Pflichten während der <b>Ebringungsphase</b> durch Untererfüllung nicht korrekt, so erfolgt die Pflichtverletzung während eine konkrete Anforderung zur Wiederherstellung der Sytembilanz und somit der Systemsicherheit besteht. Dementsprechend sollte eine Regelung existieren, die einen Anreiz zu Vermeidung solcher Situation erzeugt. In diesen Fällen wird es als angemessen erachtet, die fehlende Leistung, die zur Erreichung des für den Zeitpunkt geltenden Mindestwerts unter Beachtung der genannten Toleranz fehlt , mit dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis zu bewerten</p>

Absatz	Begründung
	<p>(<b>Anreizkomponente „Erbringung“</b>). Dieser spiegelt den Wert dieser Regelreserve zu diesem Zeitpunkt in der gesamten Kooperation bzw. im Teilgebiet wider, dem die die Anschluss-Regelzone angehört.</p> <p>Es wird eine <b>Interimslösung</b> bis zum Anschluss an die europäischen Plattform vorgeschlagen, um eine überholte Regelung mit dem 3-fachen des Day Ahead-Preises abzulösen. Aufgrund der verkürzten Vorlaufzeit stellt der Day Ahead-Markt keine Opportunität dar. Es erfolgt im Sinne der Harmonisierung eine Anlehnung an die Regelung bei aFRR.</p> <p>Falls diese Verstöße <b>wiederholt</b> auftreten <b>oder</b> es sich um <b>grobe Verstöße</b> handelt, ist eine weiterreichende Regelung geboten. Dabei ist es das Ziel die Ursache der <b>Verstöße zu klären und ein Konzept zur Vermeidung</b> weiterer Verstöße aufgrund derselben Ursache zu erarbeiten und vom ÜNB freigeben zu lassen. Als zusätzlicher Anreiz zur Vermeidung solcher Verstöße soll eine <b>Bewährungszeit</b> ausgesprochen werden, in der bei Bedarf eine weitere Eskalation möglich ist.</p> <p>Sollte es dennoch zu <b>weiteren groben Verletzungen</b> kommen, benötigt der ÜNB die Möglichkeit, die <b>vermarktbar Leistung</b> auf das Maß zu <b>senken</b>, welches der RRA sicher erbringen kann <b>oder</b> dessen <b>Qualifizierung zeitweise auszusetzen</b>, falls keine Erbringung sichergestellt ist. Zusätzlich muss auch eine <b>Überprüfung der Qualifizierung</b> möglich sein, wenn begründete Zweifel an der Fähigkeit des RRA bestehen.</p> <p>Falls auch der zuvor genannte Schritt keine Abhilfe bringt, ist als <b>Ultima Ratio</b> ein <b>Entzug der Qualifizierung</b> in Betracht zu ziehen. Dies sollte aber gleichzeitig auch der erste Schritt sein können, falls es sich um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des RRA handelt und somit ein vertrauensvolles Vertragsverhältnis nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Unabhängig von den zuvor genannten Eskalationsschritten muss es dem ÜNB möglich sein, ihm durch die Pflichtverletzung entstandene <b>Mehrkosten</b> an den RRA abzuwälzen. Dabei sollen bereits für denselben Fall über die Anreizkomponenten gezahlte Beträge angerechnet werden, sodass in Summe nicht mehr als die vom ÜNB bestimmten Mehrkosten vom RRA zu zahlen sind.</p>
§ 36 Abs. 7	<p>Es wurde angefragt, warum die Regelungen aus den aktuell gültigen Rahmenverträgen zur Istwertbestimmung nicht übernommen werden. Dieser Anfrage sind die ÜNB nachgekommen und haben die Regelung ergänzt. Teilweise werden diese Regelungen an anderer Stelle aufgeführt (z.B. im Anhang B).</p>
§ 36 Abs. 8	<p>Einschränkungen in der Vorhaltungs- oder Erbringungspflicht müssen unverzüglich gemeldet werden, damit der ÜNB ggf. Zeit hat, darauf zu reagieren. Abweichend davon ist diese Meldung für Regelleistungsgebote bis zur GCT RAM ausreichend. Der ÜNB kann zu diesem Zeitpunkt bei Bedarf die fehlende Leistung durch Free Bids ersetzen.</p>

## 6. Erläuterungen Anhang A - Stammdaten

Absatz	Begründung
Anhang A	Anhang C wurde in Anhang A umbenannt
Marktstammdatenregister	Zukünftig werden einige Stammdaten aus dem Marktstammdatenregister übernommen. Dieser Prozess sollte den Aufwand für den RRA reduzieren.

## 7. Erläuterungen Anhang B - Datenpunkte

Absatz	Begründung
Anhang B	Anhang D wurde in Anhang B umbenannt
Begriffsdefinition	Es wurde eine Erläuterung der Datenpunkte „Aktuelle Vorhalteleistung POS/NEG“ und „Bezuschlagt POS/NEG“ gefordert. Der Anhang B wurde um eine Erläuterung aller Datenpunkte ergänzt. Der Datenpunkt „Bezuschlagt POS/NEG“ wird nicht mehr gefordert, da die ÜNB diesen Wert selber anhand der Auktionsergebnisse herleiten können.
zyklische Lieferung archivierter Daten	Eine zyklische Lieferung von archivierten Daten mittels standardisierter Schnittstelle wurde aufgrund eines zu hohen Aufwandes kritisiert. Generell wird durch die Verwendung von ex-post Daten der Umfang und die Anforderung an die online zu übermittelnden Daten reduziert. Es werden z.B. nur Daten weniger TE/RE/RG übermittelt, was auf dieser Seite eine große Entlastung der RRA darstellt. Aktuell ist die Bereitstellung von ex-post Daten mit sehr hohem individuellen Aufwand verbunden. Die ÜNB streben einen standardisierten Prozess an. Aus Sicht der ÜNB und auch der meisten Marktteilnehmer erleichtert die Einrichtung einer standardisierten Schnittstelle zur Lieferung von ex-post Daten den Prozess auf beiden Seiten. Im Rahmen der Bereitstellung von ex-post Nachweisen ist dies aktuell (also ohne standardisierte Schnittstelle) immer mit sehr hohem Abstimmungsaufwand verbunden. Durch die einmalige Implementierung eines Standardprozesses kann dieser Aufwand beseitigt werden. Initial entsteht hierdurch ein gewisser Aufwand. Der spätere Nutzen sollte jedoch überwiegen. Dieser Prozess ermöglicht den systematischen Abgleich der TE-Daten mit Zählerdaten um Missbrauch zu unterbinden.
Zwangszyklus zur Erneuerung der Statusmeldungen von technischen Einheiten an den Pool des RRA	Der Zwangszyklus zur Erneuerung der Statusmeldungen (ohne Wertänderung) von technischen Einheiten an den Pool des Regelreserveanbieters wurde kritisiert. Die ÜNB haben die Anforderung angepasst. Für die Kommunikation zwischen TE/RE/RG und den Anbieterleitsystemen ist der Zwangszyklus lediglich eine Empfehlung an die Anbieter. Für die Kommunikation zwischen

<b>Absatz</b>	<b>Begründung</b>
Anhang B	Anhang D wurde in Anhang B umbenannt
	Anbieterleitsystemen und den ÜNB-Leitsystemen halten die ÜNB aus Gründen der technischen Stabilität des Regelprozesses und somit letztendlich aus Gründen der Systemsicherheit an den vorgegebenen Regelungen fest. Workarounds bei technischen Restriktionen wären technologisch denkbar.
Datenpunkte für Windkraftanlagen	Die Datenpunkte für Windkraftanlagen wurden zusätzlich aufgeführt (dargebotsabhängige Erzeugung). Die ÜNB beenden die Pilotphase für Windkraftanlagen und lassen diese nun am regulären Präqualifikationsverfahren teilnehmen.